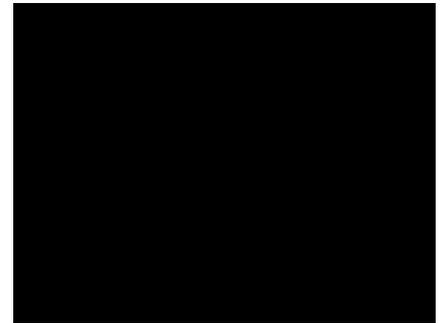


An das
Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Landesplanungsbehörde
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf



Änderung des Landesentwicklungsplans – Erneuerbare Energien Beteiligungsverfahren – Stellungnahme des Sauerländer Heimatbundes

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens geben wir aufgrund der offengelegten Unterlagen für unseren Verband folgende Stellungnahme ab:

Generelle Vorbemerkungen:

- An verschiedenen Stellen in den vorliegenden Texten wird zur Einhaltung von Schutzzielen oder zu möglichen Konflikten ausgeführt, dass diese „im Rahmen der Regionalplanung“, von den „nachgelagerten Planungsebenen“ oder „bei der Errichtung jeder einzelnen WA“ gelöst werden müssen.
Wenn der LEP hier wiederholt Vorgaben unterlässt, steht zu befürchten, dass der Ausbau der Windenergie in den 6 Planungsregionen bei gleichem Sachverhalten unterschiedlich gehandhabt wird, je nach Auffassung der Träger der Regionalplanung bzw. der (zufälligen) Mehrheiten in den Regionalräten.
Das wäre dann wohl ein Novum in der Raumordnung und Landesplanung.
- In der Planbegründung ist am Ende der Ziffer 1 zu lesen, dass man eine kostengünstige und sichere Energieversorgung gewährleisten will. In der Ziff. 2 ist von „dauerhaft bezahlbaren Strompreisen“ die Rede. Wir fragen uns an welcher Stelle das Planwerk diesem Anspruch gerecht wird oder haben wir das übersehen?
- Wir begrüßen die Steuerung des Ausbaus der Windenergie, die mit dem geänderten Plan verfolgt werden soll, um so einem ungesteuerten und zügellosen Wildwuchs in unserem dicht besiedelten Land entgegenzuwirken. Bedauerlicherweise ist das zwangsläufig damit verbunden, dass die kommunale Planungshoheit ausgehöhlt wird, und dies von einer Landesregierung, in der einer der beiden Koalitionspartner seine basisdemokratische Ausrichtung in diesem Fall offensichtlich aufgegeben hat.

Ziel 10.2 – 2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Die übermäßige Belastung einzelner Gemeinden sowie die Umzingelung von Ortslagen durch WEA ist jetzt die große Sorge vieler Bürgerinnen und Bürger. Das gilt erst recht im Hochsauerlandkreis, der das größte Flächenpotenzial in NRW laut dem LANUV-Fachbericht 142 hat und damit den gesetzlich vorgesehenen Flächenanteil des Bundes um mehr als das Dreifache übersteigt. Diese unausgewogene Belastung zu vermeiden ist auch nach unserer Auffassung dringend geboten. Die Berechnung und Anwendung einer Obergrenze des Flächenpotenzials, wie auch insbesondere ihre Wirkung in der Realität betroffener Gemeinden wird in der vorliegenden Fassung nicht verständlich. Wir fordern eine aus der Sicht der Bürgerschaft allgemeinverständliche Formulierung und/oder eine exemplarische Darstellung anhand eines nachvollziehbaren Beispiels.

In diesem Zusammenhang wird sich die Frage stellen, ob es mit den Feststellungen im Umweltbericht vereinbar ist, die Deckelung der Flächenziele nur auf der Ebene der Planungsregionen einzuführen (2,2%); denn auf S. 91 ebendieses Umweltberichtes wird ausgeführt, dass ein stärkerer Ausbau der Windenergie als nach der bundesweiten Verpflichtung (1,8%) im WindBG zur Folge hätte, „**dass die negativen Effekte dieser Anlagen stärker ins Gewicht fielen, insbesondere würden die visuelle Überformung der Landschaft sowie die Risiken für die Biodiversität in Bezug auf windkraftsensiblen Arten zunehmen.**“

Richtig gelesen bedeutet dies: schon die im Änderungsentwurf benannten Ausbauziele haben eine visuelle Überforderung der Landschaft und Risiken zur Folge, die bei Erhöhung der Flächenziele noch gesteigert werden. Diese Negativwirkung auf Dauer hinzunehmen ist unverhältnismäßig und unzumutbar für die Teile von Planungsregionen in NRW, für die deutlich höhere Flächenpotenziale ausgewiesen werden (Hochstift Paderborn, östlicher Teil des Sauerlands, Nordwesten des Münsterlandes westlicher Teil des Regierungsbezirks Köln). Zur Verdeutlichung der Wirkungen möge der Spitzenwert des Hochsauerlandkreises dienen: der HSK ist flächenmäßig fast so groß wie das Bundesland Saarland, dessen 1,8%-Wert bei 4.626 ha liegt, im HSK (1,8%=3.528 ha) „droht“ eine Potentialfläche von 12.426 ha!!

Ziel 10.2 – 3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen

Der Umweltbericht im Änderungsverfahren stellt zum ersatzlosen Wegfall des Grundsatzes (Abstand zur Wohnbebauung 1500 m) fest, dass Vorgaben zum Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefahren bei der Errichtung jeder einzelnen WA zu gewährleisten ist. Wie kann das sichergestellt werden, wenn der Vorsorgeabstand ersatzlos aufgegeben wird?

Ziel 10.2 – 6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Nadelwaldflächen generell – soweit nicht die genannten besonderen Schutzzwecke vorliegen – für die Windenergie in Anspruch zu nehmen halten wir für falsch, besonders, weil dies generell das Sauerland wiederum einseitig benachteiligt. Für völlig unsinnig halten wir den Vorschlag den Kalamitätsflächen mit Naturverjüngung oder der Wiederaufforstung den Schutz für Laubwälder zu versagen. Wie die Erfahrung nach dem verheerenden Orkan Kyrill im Januar 2007 zeigt, regeneriert der Wald auf diesen Flächen – mit und ohne menschliches Zutun – in relativ kurzer Zeit. Das heißt, die Funktion des Waldes für Flora und Fauna, für Luftqualität und Grundwasservorkommen sowie das Landschaftsbild mögen auf den Kalamitätsflächen vorübergehend beeinträchtigt sein, wegen relativ kurzfristiger Regeneration des Bewuchses sind diese Funktionen jedoch bald wiederhergestellt.

Ziel 10.2–9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Hier nur Abstände unter 400 Metern zur Wohnbebauung bei bislang nicht genutzten kommunalen Flächenplanungen regelmäßig als ungeeignet anzusehen, erscheint uns willkürlich und unvertretbar, weil an anderer Stelle im Entwurf und seinen Anlagen für Abstände zur Wohnbebauung die Schutzziele am Standort betrachtet werden sollen.

Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Die Formulierung dieses Ziels entbehrt nicht einer gewissen Tragik, denn man will im Rahmen einer 5-jährigen Evaluierung ungeeignete Flächen streichen und neue Flächen für die Windenergienutzung planerisch festlegen. Bedeutet das denn, dass dieser neue LEP Flächen ausweist, die ungeeignet sind und trotz hochkomplexer und hochkomplizierter Verfahren bei der Potentialanalyse man Flächen übersehen hat, die man neu festlegt oder wie muss man das verstehen?

Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Dieses neue Ziel wird begrüßt und aus den in der Vorlage genannten Gründen unterstützt.

Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Zur Solarenergienutzung geben wir derzeit keine Stellungnahme ab, möchten uns das aber vorbehalten für das weitere Verfahren.

Zum Schluss: Einordnung des SHB - Gebietskulisse und Mitgliederstruktur:

Der Sauerländer Heimatbund (SHB) ist ein ehrenamtlich organisierter eingetragener Verein, mit rund 2.000 Mitgliedern. Dazu zählen überwiegend Einzelpersonen aber auch über 260 Institutionen verschiedener Organisationsformen wie Vereine, Unternehmen aus Industrie, Gastronomie und Tourismus, Banken, kirchliche Einrichtungen, Schulen und 28 Kommunen. Das Verbreitungsgebiet erstreckt sich über das sogenannte Kurkölnische Sauerland. Dieses Gebiet entspricht dem ehemaligen Herzogtum Westfalen. Aus heutiger Sicht ist das Gebiet – ohne scharfe Grenzziehung – identisch mit dem größten Teil des Naturraumes Sauerland und einiger angrenzender Gebiete. Es betrifft in Nordrhein-Westfalen die Bereiche der Kreise Hochsauerland und Olpe komplett sowie den südlichen Teil des Kreises Soest (Erwitte, Geske, Rüthen, Warstein, Werl) und den östlichen Teil des Märkischen Kreises (Menden, Balve, Teile von Neuenrade).

Mit freundlichen Grüßen

